

# RS Vwgh 1988/4/14 87/08/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1988

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §113 Abs1 idF 1986/111;

### Rechtssatz

Bei einem sehr schwerem Verschulden des Meldepflichtigen im Meldeverstoß, auf Grund dessen Beiträge nachzuzahlen sind, darf auch bei sehr schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragszuschlag nicht bloß mit den Verzugszinsen festgesetzt werden, wenn ein Verwaltungsmehraufwand entstanden ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080140.X01

### Im RIS seit

03.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)